

# **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung (Ersetzungssatzung) der Stadt Fürstenwalde/ Spree**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde hat in ihrer Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 13], S. 218)

Die Hundesteuersatzung (Ersetzungssatzung) der Stadt Fürstenwalde/Spree – Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05 – 8. Jahrgang vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

## **1. § 11 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:**

Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Die Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt Fürstenwalde/Spree oder von dazu beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beauftragte Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt Fürstenwalde/Spree, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Die Hundehalterin/ der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde /Spree bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht berührt.

## 2. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Fürstenwalde/Spree, den

Reim  
Bürgermeister